

**C-312/19****Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs****Eingangsdatum:**

16. April 2019

**Vorlegendes Gericht:**Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Oberstes  
Verwaltungsgericht, Litauen)**Datum der Vorlageentscheidung:**

10. April 2019

**Kläger und Rechtsmittelführer:**

XT

**Beklagte und Rechtsmittelgegnerin:**Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų  
ministerijos (Staatliche Steuerinspektion beim Finanzministerium  
der Republik Litauen)**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Steuerrechtsstreit betreffend die Entscheidung des Vilniaus apskrities valstybinė mokesčių inspekcija (Staatliche Steuerinspektion Vilnius; im Folgenden: SSI Vilnius) vom 3. November 2015, mit der der Prüfbericht bestätigt wird, in dem der Kläger/Rechtsmittelführer (im Folgenden: Kläger) u. a. aufgefordert wurde, die berechnete Mehrwertsteuer in Höhe von 39 586,71 Euro zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 11 695 Euro zu zahlen, und ihm ein Bußgeld in Höhe von 3 959 Euro auferlegt wurde.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Ersuchen gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV um Auslegung der Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie), soweit sie die

Feststellung der „Selbstständigkeit“ eines an einer gemeinsamen Tätigkeit Beteiligten und die Aufteilung der Steuerschulden zwischen den an einer gemeinsamen Tätigkeit Beteiligten betreffen.

### **Vorlagefragen**

1. Sind Art. 9 Abs. 1 und Art. 193 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass unter Umständen wie den hier vorliegenden nicht davon auszugehen ist, dass eine natürliche Person wie der Kläger die fragliche (wirtschaftliche) Tätigkeit „selbstständig“ ausgeübt und die Mehrwertsteuer für die streitigen Lieferungen allein zu zahlen hat, und damit für die Zwecke von Art. 9 Abs. 1 und Art. 193 der Richtlinie 2006/112/EG die gemeinsame Tätigkeit/Personengesellschaft (die an der gemeinsamen Tätigkeit Beteiligten – hier der Kläger und sein Geschäftspartner – zusammen), die nach nationalem Recht nicht als Steuerpflichtiger gilt und keine Rechtspersönlichkeit besitzt, der für die fraglichen Verpflichtungen einsehende Steuerpflichtige ist und nicht allein eine natürliche Person wie der Kläger?
2. Bei Bejahung der ersten Frage: Ist Art. 193 der Richtlinie 2006/112/EG dahin auszulegen, dass die Mehrwertsteuer unter Umständen wie den hier vorliegenden einzeln von jedem der an der gemeinsamen Tätigkeit/Personengesellschaft Beteiligten (hier dem Kläger und seinem Geschäftspartner) – wobei die gemeinsame Tätigkeit/Personengesellschaft nach nationalem Recht nicht als Steuerpflichtiger gilt und keine Rechtspersönlichkeit besitzt – auf den Teil jeder Zahlung entrichtet wird, den er als Entgelt für die steuerpflichtige Lieferungen von Immobilien erhält (oder der ihm gegenüber aussteht oder ihm geschuldet wird)? Ist Art. 287 der Richtlinie 2006/112/EG dahin auszulegen, dass der dort genannte Jahresumsatz unter Umständen wie den hier vorliegenden unter Berücksichtigung der Gesamteinnahmen aus der gemeinsamen Tätigkeit (die von den an der gemeinsamen Tätigkeit Beteiligten zusammen erzielt werden) bestimmt wird?

### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Art. 9 Abs. 1, Art. 193 und Art. 287 der Mehrwertsteuerrichtlinie

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens sind die folgenden Vorschriften des Lietuvos Respublikos pridėtinės vertės mokesčio įstatymas (Mehrwertsteuergesetz der Republik Litauen; im Folgenden: Mehrwertsteuergesetz) anwendbar:

- Art. 2 Abs. 2: „Als ‚Steuerpflichtiger‘ gilt ein Steuerpflichtiger der Republik Litauen oder eines ausländischen Staates“;
- Art. 2 Abs. 15: „Als ‚Steuerpflichtiger der Republik Litauen‘ gilt eine juristische oder natürliche Person der Republik Litauen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit jeder Art ausübt, sowie ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der in der Republik Litauen ansässig ist, nicht den Status einer juristischen Person hat und als Investmentfonds tätig ist“;
- Art. 71 Abs. 1: „Steuerpflichtige, die im Inland Gegenstände liefern oder Dienstleistungen erbringen, sind zur mehrwertsteuerlichen Registrierung, zur Berechnung der Mehrwertsteuer und zur Abführung der Mehrwertsteuer an den Staat verpflichtet ... Eine Person, die zur mehrwertsteuerlichen Registrierung verpflichtet ist, hat die mehrwertsteuerliche Registrierung zu beantragen.“
- Art. 71 Abs. 2: „Abweichend von Abs. 1 [des Art. 71 des Mehrwertsteuergesetzes] ist ein Steuerpflichtiger der Republik Litauen nicht verpflichtet, gemäß den Vorgaben ... die mehrwertsteuerliche Registrierung zu beantragen, die Mehrwertsteuer zu berechnen und sie an den Staat abzuführen, wenn der jährliche Gesamtbetrag der Entgelte für im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland gelieferte Gegenstände und/oder erbrachte Dienstleistungen in den letzten zwölf Monaten den Betrag von 155 000 LTL nicht übersteigt. Mehrwertsteuer ist ab dem Monat zu berechnen, in dem diese Grenze überschritten wird. Keine Mehrwertsteuer wird berechnet für die gelieferten Gegenstände und erbrachten Dienstleistungen, für die die Entgelte den Betrag von 155 000 LTL nicht übersteigen. ...“
- Art. 71 Abs. 4: „Wird keine mehrwertsteuerliche Registrierung ... beantragt, befreit dies den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, Mehrwertsteuer für die von ihm gelieferten Gegenstände und/oder erbrachten Dienstleistungen zu berechnen ... und an den Staat abzuführen ...“
- Art. 79 Abs. 1: „Ein Steuerpflichtiger ... hat die erfolgte Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen durch eine Mehrwertsteuerrechnung zu dokumentieren ...“;
- Art. 79 Abs. 5: „Gegenstände oder Dienstleistungen, die von mehreren Mehrwertsteuerpflichtigen gemeinsam geliefert bzw. erbracht werden, können in der Weise und in den Fällen, die von der Regierung der Republik Litauen oder einem von dieser ermächtigten Organ bestimmt werden, mit einer Rechnung dokumentiert werden.“

Ferner sind die folgenden Vorschriften des Lietuvos Respublikos civilinis kodeksas (Bürgerliches Gesetzbuch der Republik Litauen) einschlägig:

- Art. 6.969 Abs. 1: „Mit einer Vereinbarung über eine gemeinsame Tätigkeit (Personengesellschaft) verpflichten sich zwei oder mehr Personen (Partner), die mit Hilfe ihres Eigentums, ihrer Arbeit oder Kenntnisse zusammenarbeiten, gemeinsam für einem bestimmten Zweck oder bestimmte Tätigkeiten zu handeln, die nicht gegen das Gesetz verstoßen“;
- Art. 6.971 Abs. 1: „Das von den Partnern eingebrachte Eigentum, das sich zuvor in ihrem Eigentum befand, geht wie die Produktion während der gemeinsamen Tätigkeiten und die daraus resultierenden Einnahmen und Früchte in das gemeinsame anteilige Eigentum aller Partner über, soweit nicht das Gesetz oder die Vereinbarung über die gemeinsame Tätigkeit etwas anderes bestimmen“;
- Art. 6.972 Abs. 1 und 2: „Bei der Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten ist jeder Partner berechtigt, auf Rechnung aller Partner zu handeln, soweit nicht die Vereinbarung über die gemeinsame Tätigkeit bestimmt, dass die gemeinsamen Angelegenheiten von einem Partner oder allen Partnern zusammen erledigt werden. Im Hinblick auf Beziehungen zu Dritten wird das Recht eines Partners zum Geschäftsabschluss auf Rechnung aller Partner durch eine von den übrigen Partnern ausgestellte Vollmacht oder die Vereinbarung über die gemeinsame Tätigkeit bestätigt“;
- Art. 6.974 Abs. 1: „Die Zuordnung gemeinsamer Ausgaben und gemeinsamer Verluste im Zusammenhang mit der gemeinsamen Tätigkeit wird in der Vereinbarung über die gemeinsame Tätigkeit bestimmt. Besteht keine solche Vereinbarung, haftet jeder Partner für die gemeinsamen Ausgaben und gemeinsamen Verluste im Verhältnis zur Größe seines Anteils“;
- Art. 6.975 Abs. 3: „Bezieht sich die Vereinbarung über die gemeinsame Tätigkeit auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Partner, haften alle Partner gesamtschuldnerisch für die gemeinsamen Verpflichtungen, ungeachtet des Entstehungsgrundes dieser Verpflichtungen.“

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 In der Rechtssache wurde festgestellt, dass der Kläger und eine weitere natürliche Person (im Folgenden: Geschäftspartner) am 19. Februar 2010 eine Vereinbarung über eine gemeinsame Tätigkeit zum Zwecke der Zusammenarbeit beim Bau einer Wohnimmobilie in oder in der Nähe von Vilnius geschlossen haben.
- 2 Am 25. April 2010 entschied der Kläger gemeinsam mit seinem Geschäftspartner, ein landwirtschaftliches Grundstück von 0,5 ha im Bezirk Vilnius zu kaufen. Am 27. April 2010 unterzeichneten der Kläger und die Eigentümer dieses Grundstücks einen Kaufvertrag über das Grundstück. Der Geschäftspartner brachte 70 %, der Kläger 30 % des Kaufpreises ein. Sie entschieden, den Kläger als Eigentümer des Grundstücks eintragen zu lassen.

- 3 Am 5. Mai 2010 entschieden der Kläger und sein Geschäftspartner, einen Komplex von fünf Gebäuden zu bauen, den Rechtsmittelführer zu verpflichten, sich um alle für den Bau erforderlichen Dokumente zu kümmern, und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Konsela (im Folgenden: Konsela UAB), deren Geschäftsführer der Kläger war, zum Bauleiter zu ernennen.
- 4 Am 2. November 2010 erhielt der Kläger eine Baugenehmigung, die von der Verwaltung des Bezirks Vilnius auf seinen Namen für den Bau von fünf Gebäuden auf dem Grundstück von 0,5 ha erteilt worden war. Am 22. April 2010 wurde der Vertrag über die Bauarbeiten abgeschlossen und vom Kläger als Kunden und Vertreter der Konsela UAB unterschrieben. Der Bauunternehmer stellte für den Bau der Gebäude Nr. 1 bis 4 am 15. Februar 2011 und für das Gebäude Nr. 5 am 11. Februar 2013 eine Mehrwertsteuerrechnung aus.
- 5 Mit Entscheidung vom 2. Dezember 2010 entschieden der Kläger und der Geschäftspartner das Gebäude Nr. 1 mit einem Teil des Grundstücks zu verkaufen und den erhaltenen Betrag gemeinsam mit dem Bauunternehmer zum Bauen zu verwenden. Diese Immobilie wurde mit zwischen dem Kläger und den Käufern (natürliche Personen) geschlossenen Kaufvertrag vom 14. Dezember 2010 verkauft, in dem der Verkauf des Hauses und eines Teils des Grundstücks vorgesehen und die Nutzung des Grundstücks im Einzelnen geregelt war.
- 6 Am 10. Januar 2011 schlossen der Kläger und der Geschäftspartner eine Vereinbarung über die Beendigung der Vereinbarung über die gemeinsame Tätigkeit vom 19. Februar 2010 und die Aufteilung des Eigentums und der Verbindlichkeiten. Im Rahmen dieser Vereinbarung wurde entschieden, die Vereinbarung über die gemeinsame Tätigkeit zu beenden und die Rechte an den hergestellten Vermögensgegenständen (Gebäude Nr. 4 und Nr. 5) dem Geschäftspartner zu gewähren, während sich der Kläger verpflichtete, dem Geschäftspartner bis zum Jahr 2017 die Differenz zwischen seinen Einbringungen und dem Anteil an den empfangenen gemeinsamen Vermögensgegenständen in Höhe von 300 000 LTL (86 886 Euro) zurückzuzahlen. Die Gebäude Nr. 1 bis Nr. 3 fielen nach dieser Vereinbarung dem Kläger zu.
- 7 Die Gebäude Nr. 2 und Nr. 3 wurden mit den auf sie entfallenden Teilen des Grundstücks mit zwischen dem Kläger und natürlichen Personen geschlossenen Kaufverträgen vom 30. Mai 2011 und vom 13. November 2012 verkauft.
- 8 Am 1. Februar 2013 setzten der Kläger und der Geschäftspartner eine Urkunde über die Eigentumsübertragung (Übereignung) auf, nach der der Kläger unter Hinweis auf die Vereinbarung vom 10. Januar 2011 die Gebäude Nr. 4 und Nr. 5 mit den auf sie entfallenden Teilen des Grundstücks auf den Geschäftspartner übertrug.
- 9 Mit Entscheidung vom 6. Februar 2013 beschlossen der Kläger und der Geschäftspartner auf der Grundlage der Vereinbarung über die gemeinsame Tätigkeit vom 19. Februar 2010, dass der Rechtsmittelführer das Gebäude Nr. 5

mit dem darauf entfallenden Teil des Grundstücks, das auf seinen Namen eingetragen war, verkaufen und den erhaltenen Betrag sofort an den Geschäftspartner weiterleiten würde. Mit Kaufvertrag vom 13. Februar 2013 wurde diese Immobilie an eine in Litauen ansässige juristische Person verkauft.

- 10 Der Kläger und der Geschäftspartner sahen diese am 14. Dezember 2010, 30. Mai 2011, 13. November 2012 und 13. Februar 2013 erfolgten Immobilienverkäufe (im Folgenden gemeinsam: streitige Lieferungen) nicht als mehrwertsteuerpflichtige (wirtschaftliche) Tätigkeit an, weshalb sie die von den Käufern zu zahlende Mehrwertsteuer nicht berechnet und ausgewiesen (keine Mehrwertsteuerrechnung ausgestellt) haben, die Mehrwertsteuer nicht erklärt und bezahlt und keinen Vorsteuerabzug genutzt haben.
- 11 Nach Durchführung einer Steuerprüfung in Bezug auf die persönliche Einkommensteuer und die Mehrwertsteuer des Klägers für die Jahre 2010 bis 2013, stufte die örtliche Steuerbehörde die streitigen Lieferungen als eine einzige mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit ein und entschied, dass der Kläger in Bezug auf (alle) diese Lieferungen ein die Erfüllung der Mehrwertsteuerpflichten schuldender Steuerpflichtiger sei. Demgemäß bestätigte die SSI Vilnius mit Entscheidung vom 3. November 2015 über die Billigung des Prüfberichts die darin berechnete zusätzliche Mehrwertsteuer und die damit verbundenen Beträge (Verzugszinsen und Bußgeld).
- 12 Nach Prüfung eines Einspruchs gegen diese Entscheidung der örtlichen Steuerbehörde bestätigte die Beklagte/Rechtsmittelgegnerin (im Folgenden: Beklagte) die Entscheidung der SSI Vilnius mit Entscheidung vom 3. März 2016. Die weiteren Rechtsbehelfe des Klägers wurden mit Entscheidung der Mokestinijų ginčų komisija (Kommission für Steuerstreitigkeiten) vom 18. Juli 2016 und mit Entscheidung des Vilniaus apygardos administracinis teismas (Bezirksverwaltungsgericht Vilnius), gegen die das Rechtsmittel eingelegt worden ist, abgewiesen.
- 13 Es sei besonders darauf hingewiesen, dass die örtliche Steuerbehörde bei der Berechnung der geschuldeten Mehrwertsteuer von Amts wegen das Recht des Klägers anerkannt hat, im Rahmen der von der Konsela UAB ausgestellten Mehrwertsteuerrechnungen die Vorsteuer abzuziehen, und die angefochtenen Mehrwertsteuerbeträge unter Abzug der Vorsteuer für den Erwerb (Bau) der Gebäude berechnet hat.

### **Kurze Darstellung der Begründung des vorlegenden Gerichts**

- 14 Unter Umständen wie den hier vorliegenden stellt sich zuallererst die Frage, ob es sich bei dem für diese Verpflichtungen einstehenden Steuerpflichtigen nur um den Kläger oder aber um beide an der gemeinsamen Tätigkeit Beteiligte, d. h. die gemeinsame Tätigkeit/Personengesellschaft (den Rechtsmittelführer und den Geschäftspartner gemeinsam) handelt. In der vorliegenden Rechtssache haben die

örtliche Steuerbehörde und die Beklagte das tatsächliche Vorliegen der gemeinsamen Tätigkeit weder geprüft noch in Frage gestellt.

*„Selbstständigkeit“ der Tätigkeit eines an einer gemeinsamen Tätigkeit Beteiligten*

- 15 Mit dem Mehrwertsteuergesetz, das auf die in Rede stehenden Rechtsbeziehungen anwendbar ist, soll u. a. die Mehrwertsteuerrichtlinie in das nationale Recht umgesetzt werden, die in Art. 193 vorsieht, dass die Mehrwertsteuer von dem Steuerpflichtigen geschuldet wird, der Gegenstände steuerpflichtig liefert oder eine Dienstleistung steuerpflichtig erbringt.
- 16 Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass Art. 9 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie dem Begriff „Steuerpflichtiger“ eine weite Definition mit dem Schwerpunkt auf der Selbstständigkeit der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in dem Sinne verleiht, dass alle natürlichen und juristischen Personen, sowohl öffentliche als auch private, sowie Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit, die objektiv die Kriterien dieser Bestimmung erfüllen, als Mehrwertsteuerpflichtige gelten (Urteil vom 12. Oktober 2016, Nigl u. a., C-340/15, Rn. 27).
- 17 Art. 9 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie zeigt, dass eines der erforderlichen Merkmale eines Steuerpflichtigen die Selbstständigkeit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit ist, die durch die Prüfung festzustellen ist, ob der Betroffene seine Tätigkeit in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung ausübt und ob er das mit der Ausübung dieser Tätigkeiten einhergehende wirtschaftliche Risiko trägt (vgl. z. B. Urteile vom 27. Januar 2000, Heerma, C-23/98, Rn. 18, vom 18. Oktober 2007, van der Steen, C-355/06, Rn. 23, und vom 29. September 2015, Gmina Wrocław, C-276/14, Rn. 34). Ob es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt, ist anhand der in den Rn. 34 und 35 des Urteils vom 29. September 2015, Gmina Wrocław, C-276/14, angeführten Kriterien festzustellen.
- 18 Dass die Steuerbehörde die Umstände, die die Vereinbarung über die gemeinsame Tätigkeit betreffen, nicht widerlegt hat, und die Verfahrensakten keine Angaben enthalten, die diese Umstände widerlegen, lässt Zweifel hinsichtlich der Annahme aufkommen, der Kläger habe für die Zwecke der Mehrwertsteuerrichtlinie eine „selbstständige“ wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, denn
  - (1) wie sich z. B. aus der Vereinbarung über die gemeinsame Tätigkeit ergibt, wurden die in deren Verlauf hergestellten gemeinsamen Vermögensgegenstände und übernommenen Verbindlichkeiten den Beteiligten gemäß einer festgelegten Methode zugeordnet, was bedeutet, dass, da die Tatsache der gemeinsamen Tätigkeit nicht widerlegt worden ist, keine Gründe für die Feststellung bestehen dürften, der Kläger habe bei den streitigen Lieferungen ausschließlich auf eigenes wirtschaftliches Risiko gehandelt;
  - (2) die Steuerbehörde hat nicht angezweifelt und sogar im Wesentlichen bestätigt, dass der Kläger zusammen mit dem Geschäftspartner über die Angelegenheiten

bezüglich des Kaufs, der Herstellung (des Baus) und des Verkaufs der in Rede stehenden Immobilien entschieden hat, so dass, da die Verfahrensakten keine gegenteiligen Angaben enthalten, der Standpunkt einzunehmen ist, dass nicht festgestellt werden kann, dass der Kläger selbstständig Entscheidungen bezüglich der während der streitigen Tätigkeit durchgeführten Lieferungen getroffen hat;

(3) die Steuerbehörde hat die Einnahmen für Zwecke der Einkommensteuer – d. h. im Wesentlichen das Entgelt für die verkauften Immobilien – als von beiden, dem Kläger und seinem Geschäftspartner, empfangen eingeordnet, so dass sich nicht sagen lässt, die Einnahmen aus den streitigen Lieferungen seien die des Klägers gewesen;

(4) unter Umständen wie den hier vorliegenden beweist die Tatsache, dass der Rechtmittelführer im Grundbuch als Eigentümer der streitigen Immobilie eingetragen war und die Verkaufsverträge abgeschlossen hat, für sich allein nicht, dass er selbstständige Entscheidungen über die streitigen Lieferungen getroffen hat;

(5) ebenso ist der Standpunkt einzunehmen, dass, da die genannten Umstände bezüglich der Mitwirkung des Geschäftspartners nicht widerlegt wurden, nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Kläger selbstständig über die Übertragung der Befähigung, über die Vermögensgegenstände zu verfügen, auf die Käufer, d. h. die Lieferung der Gegenstände (vgl. Art. 14 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie) entschieden hat.

- 19 Unter solchen Umständen lässt sich – in dieser Phase der Prüfung der Rechtssache unter der Annahme, dass die streitigen Lieferungen als eine mehrwertsteuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen sind – vertreten, dass die in Art. 9 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie festgelegten Kriterien eines Steuerpflichtigen objektiv vom Kläger und vom Geschäftspartner erfüllt werden, die zusammen gemäß der Vereinbarung über die gemeinsame Tätigkeit gehandelt haben, nicht aber von dem Rechtmittelführer allein. Daher ist davon auszugehen, dass der Rechtmittelführer für die Zwecke des Art. 193 der Mehrwertsteuerrichtlinie vielleicht nicht allein für die sich aus den streitigen Lieferungen ergebenden Mehrwertsteuerpflichten einstehen muss.
- 20 Andererseits ergibt sich aus den Verfahrensakten, dass nur der Kläger an den Beziehungen mit Dritten einschließlich der streitigen Lieferungen beteiligt war: In seinem Namen wurde das Grundstück gekauft, die Baugenehmigung wurde auf seinen Namen erteilt und der Bauvertrag in seinem Namen geschlossen; er schloss die Verträge über den Verkauf der genannten Gebäude und der dazugehörigen Grundstücke in seinem Namen ab, und diese Verträge verwiesen nicht auf die Vereinbarung über die gemeinsame Tätigkeit, so dass davon ausgegangen werden darf, dass die an den streitigen Lieferungen beteiligten Käufer nicht von dem Geschäftspartner wussten. Mit anderen Worten wurden die Handlungen bezüglich des Baus und des Verkaufs der Gebäude tatsächlich allein von dem Kläger

vorgenommen, während der Geschäftspartner im Wesentlichen nur den Kauf des Grundstücks mitfinanzierte.

- 21 Es sei darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof ausgeführt hat, dass es für eine einheitliche Anwendung der Mehrwertsteuerrichtlinie besonders wichtig ist, dass der in ihrem Titel III definierte Begriff „Steuerpflichtiger“ autonom und einheitlich ausgelegt wird (vgl. Urteil vom 17. September 2014, Skandia Sverige, C-7/13, Rn. 23).
- 22 Es ist daher zweckdienlich, dem Gerichtshof die erste Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

*Aufteilung der Steuerschulden zwischen den an einer gemeinsamen Tätigkeit Beteiligten*

- 23 Sollte der Gerichtshof entscheiden, dass für die Zwecke von Art. 9 Abs. 1 und Art. 193 der Mehrwertsteuerrichtlinie beide an der gemeinsamen Tätigkeit Beteiligten und nicht nur der Kläger als für die fraglichen Verpflichtungen einstehende Steuerpflichtige gelten, stellt sich die Frage, wie die Steuerschulden aufzuteilen sind.
- 24 In der Tat werden, wie bereits erwähnt, nach der im nationalen Recht festgelegten allgemeinen Regel nur natürliche und juristische Personen sowie die genannten Organismen für gemeinsame Anlagen als Steuerpflichtige der Republik Litauen anerkannt. Die für die in Rede stehenden Rechtsbeziehungen maßgeblichen nationalen Vorschriften sehen nicht vor, dass gemäß einer Vereinbarung über eine gemeinsame Tätigkeit handelnde Personen als ein einheitlicher Steuerpflichtiger im Sinne der Vorschriften des Mehrwertsteuergesetzes gelten, und ebensowenig, dass nur eine dieser natürlichen Personen allen mit der gemeinsamen (steuerpflichtigen) wirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen Pflichten unterliegt, wenn, wie in der vorliegenden Rechtssache, Gegenstände ohne Mehrwertsteuerrechnung geliefert werden.
- 25 Allerdings sollten die genannten nationalen Vorschriften, selbst wenn hier die gemeinsame Tätigkeit/Personengesellschaft, die nach nationalem Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzt, die in Art. 9 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie festgelegten Kriterien eines Steuerpflichtigen erfüllt, nicht die Pflicht der an der gemeinsamen Tätigkeit Beteiligten zur Entrichtung der damit verbundenen Mehrwertsteuer verneinen.
- 26 Es ist davon auszugehen, dass die Mehrwertsteuer, wenn keine einschlägigen (speziellen) gesetzlichen Vorschriften bestehen, im Fall einer mehrwertsteuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeit, die von natürlichen Personen als gemeinsame Tätigkeit ausgeübt wird, auf die Lieferung von Gegenständen, die in den Bereich dieser Tätigkeit fällt und ohne Mehrwertsteuerrechnung ausgeführt wird, von jedem an der Tätigkeit Beteiligten im jeweiligen Verhältnis zu berechnen und zu zahlen ist.

- 27 Was dieses Verhältnis angeht, so sei darauf hingewiesen, dass Mehrwertsteuer anhand der Steuerbemessungsgrundlage berechnet wird, die gemäß der allgemeinen Regel dem gesamten von dem Lieferanten von Gegenständen oder dem Erbringer von Dienstleistungen vom Käufer erhaltenen oder zu erhaltenden Entgelt entspricht. Da die Steuerbemessungsgrundlage dem tatsächlich erhaltenen Entgelt entspricht und die Steuerbehörden als Mehrwertsteuer keinen höheren als den dem Steuerpflichtigen gezahlten Betrag erheben dürfen (vgl. Urteil vom 6. Dezember 2018, Tratave, C-672/17, Rn. 29), ist davon auszugehen, dass in der vorliegenden Rechtssache die an der gemeinsamen Tätigkeit Beteiligten für die mit der Mehrwertsteuer verbundenen Verpflichtungen, die anhand der Steuerbemessungsgrundlage berechnet werden, im Umfang ihrer Anteile an dem erhaltenen Entgelt eintreten.
- 28 Dementsprechend ist es ebenso zweckdienlich, dem Gerichtshof den ersten Teil der zweiten Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

*Anwendung von Art. 287 der Mehrwertsteuerrichtlinie*

- 29 In der vorliegenden Rechtssache stellt sich ferner die Frage nach der Anwendung von Art. 71 Abs. 2 des Mehrwertsteuergesetzes, d. h. die Frage, ob unter Umständen wie den hier vorliegenden der in dieser Vorschrift festgelegte (zwölfmonatige) Jahresumsatz, dessen Überschreiten nach nationalem Recht die Pflicht zur Registrierung als Mehrwertsteuerpflichtiger und zur Berechnung und Entrichtung der Mehrwertsteuer begründet, (1) gemeinsam für die an der gemeinsamen Tätigkeit Beteiligten (berechnet auf der Grundlage der Gesamteinnahmen durch die gemeinsame Tätigkeit) oder (2) einzeln für jeden an der gemeinsamen Tätigkeit Beteiligten (berechnet auf der Grundlage der von jedem an der gemeinsamen Tätigkeit Beteiligten einzeln erhaltenen Einnahmen) gilt.
- 30 Art. 287 Nr. 11 der Mehrwertsteuerrichtlinie sieht vor, dass Mitgliedstaaten, die nach dem 1. Januar 1978 beigetreten sind, Steuerpflichtigen eine Steuerbefreiung gewähren können, wenn ihr Jahresumsatz – im Falle Litauens – den Betrag von 29 000 Euro nicht übersteigt. Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Betrag mit Durchführungsbeschluss des Rates vom 30. Mai 2011 (2011/335/EU) interimistisch auf 45 000 Euro erhöht wurde.
- 31 Insoweit sei daran erinnert, dass, wie sich aus dem 5. Erwägungsgrund der Mehrwertsteuerrichtlinie ergibt, die größte Einfachheit und Neutralität eines Mehrwertsteuersystems erreicht wird, wenn die Steuer so allgemein wie möglich erhoben wird. Dies scheint nahezu liegen, dass, wenn – unter Umständen wie den hier vorliegenden – der Steuerpflichtige im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie eine gemeinsame Tätigkeit/Personengesellschaft (die an einer gemeinsamen Tätigkeit Beteiligten zusammen) ist, über die besonderen Verpflichtungen der einzelnen Beteiligten unter Berücksichtigung der in Art. 287 der Mehrwertsteuerrichtlinie festgelegten Höchstgrenze für den Jahresumsatz bezüglich des Umfangs der gesamten gemeinsamen Tätigkeit (den in Art. 288 der

Mehrwertsteuerrichtlinie angegebenen Umsatz) unabhängig davon zu entscheiden wäre, wie die Einnahmen aus der gemeinsamen Tätigkeit zwischen den Beteiligten aufgeteilt werden.

- 32 Andererseits gelten nach den Vorschriften des nationalen Rechts gemeinsame Tätigkeiten/Personengesellschaften, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, nicht als Steuerpflichtiger. Darüber hinaus ergibt sich aus der Verwaltungspraxis, dass Ehepartner, wenn sie in ihrem gemeinsamen Eigentum befindliches Eigentum steuerpflichtig liefern, als getrennte Steuerpflichtige gelten und ihr Umsatz für die Zwecke der nationalen Vorschriften, die an Art. 287 der Mehrwertsteuerrichtlinie angeglichen wurden oder diese Bestimmung umsetzen, getrennt bewertet wird: Ein Ehepartner ist von der Pflicht zur Zahlung von Mehrwertsteuer befreit, wenn der ihm zugeordnete Anteil an der Lieferung den genannten Höchstbetrag nicht übersteigt, selbst wenn die von den Ehepartnern ausgeführte gemeinsame Lieferung diesen Höchstbetrag übersteigt.
- 33 Dementsprechend ist auch der zweite Teil der zweiten Frage dem Gerichtshof vorzulegen.

ARBEITSDOKUMENT